

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Pastetten“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pastetten/Landkreis Erding/Oberbayern.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Pastetten, des Schullebens und von Schulprojekten sowie weiterer Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden Pastetten und Buch am Buchrain.
2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die finanzielle, materielle und ideelle Förderung (§ 58 Nr. 1 AO) von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Schulprojekten und weiterer Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden Pastetten und Buch am Buchrain sowie mit Hilfe von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO sowie § 58 Abs. 1 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt in einer Aufwandsordnung deren Höhe.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde, d.h. passive Mitglieder werden (ohne Stimmrecht).
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder, die sich in herausragender Weise um den Vereinszweck, sowie sonstige Personen werden, die sich um die Bildung und Erziehung der Kinder besonders verdient gemacht haben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer zweimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei jährlichen Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach in Textform erfolgter Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb zweier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu Gehör zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Eingehende Sach- und Geldspenden werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken zugeführt. Geleistete Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens alle zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. E-Mail-Adresse.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
 - d) die Festsetzung des Beitrages und dessen Fälligkeit,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - g) Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung des Vorstandes gemäß § 3 Nr. 4
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der physisch oder virtuell erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) der/die Schulleiter/in und dem/der amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirates als geborene Mitglieder des Vorstandes
2. Der Verein wird nach außen vom ersten Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet

ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kooptieren.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind. Solche Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der erste Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder physisch oder virtuell anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
7. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet

§ 12

Auflösung des Vereins; Anfall des Vermögens

1. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zuletzt vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten jeweils einzeln.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gemeinden Pastetten und Buch am Buchrain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Grundschule Pastetten zu verwenden haben.

§13

Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. November 2024 errichtet und genehmigt.

Pastetten, 06. November 2024